

# BAU(RECHTS)LEXIKON

## JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

### Der Gläubigerverzug

<https://doi.org/10.33196/zrb2020010III01>

Von „Gläubigerverzug“ (oder auch „Annahmeverzug“) spricht man, wenn der Gläubiger die Leistung nicht annimmt, obwohl sie vom Schuldner vereinbarungsgemäß („zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise“) angeboten wurde. Anders als der Schuldner, verletzt er dadurch aber keine Pflicht, sondern bloß eine „Obliegenheit“. Im Gegensatz zu einer Pflichtverletzung ist eine Obliegenheitsverletzung nicht rechtswidrig, weshalb daraus keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden können. Es kann aber auch eine Annahmepflicht vereinbart werden. Ein Verzug des Gläubigers befreit diesen natürlich nicht von seiner eigenen Leistungspflicht (hinsichtlich der „Gegenleistung“ ist er ja selbst Schuldner).

Der Gläubigerverzug berechtigt den Schuldner weder zum Rücktritt, noch befreit er ihn von seiner Leistungspflicht. Der Schuldner kann sich grundsätzlich nur durch gerichtliche Hinterlegung oder Verwahrung von seiner eigenen Leistungspflicht befreien.

Bei zumindest einseitig unternehmensbezogenen Geschäften bestehen bei Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über bewegliche Sachen und beim Kauf von Wertpapieren erweiterte Selbsthilfemöglichkeiten. In diesem Fall kann der Schuldner die Sache auf Gefahr und Kosten des Gläubigers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen, öffentlich versteigern lassen oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis besteht, auch freihändig verkaufen, wobei der Gläubiger zu informieren ist. Die Hinterlegung in einem öffentlichen Lagerhaus oder in sonst sicherer Weise wirkt allerdings nicht schuldbefreiend.

Werden zum Erhalt der Sache notwendige Aufwendungen getätigt, so können diese vom Gläubiger gefordert werden. Außerdem geht die Gefahr auf den Gläubiger über: Wird die Leistung durch einen „Zufall“ unmöglich (dh weder den Schuldner noch den Gläubiger trifft daran ein Verschulden), so gebührt dem Schuldner das vereinbarte Entgelt, obwohl er gar nicht mehr leisten muss (was gelten soll, wenn die Leistung im Annahmeverzug durch leichtes Verschulden des Schuldners untergeht, ist umstritten).

Sollte der Gläubiger mit der Ausübung vereinbarter Wahlrechte in Verzug sein, so kann stattdessen der Schuldner die Wahl treffen. Der Gläubiger ist davon zu verständigen, wobei ihm zugleich eine angemessene Frist zur Vornahme einer anderen Wahl zu setzen ist. Ein allfälliger Verspätungsschaden ist dabei vom Gläubiger zu ersetzen. Alternativ kann der Schuldner unter Nachfristsetzung den Rücktritt erklären.

Beim Werkvertrag berechtigt jede unterlassene erforderliche und vereinbarte Mitwirkung des Bestellers den Unternehmer zum Rücktritt unter Nachfristsetzung. Dabei ist aber zu beachten, dass es grundsätzlich nicht zur Rückabwicklung des Vertrages kommt, sondern der Unternehmer Anspruch auf den gesamten Werklohn hat (unter Berücksichtigung von allfälligen Ersparnissen und alternativen Erwerbsmöglichkeiten).

Nach dem Gesetz wird vermutet, dass Mängel, die innerhalb von sechs Monaten nach der (tatsächlichen) Übergabe zu Tage treten, bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren. Im Falle des Gläubigerverzugs ist dabei aber der Zeitpunkt der vereinbarten Übergabe maßgeblich. Auch die Gewährleistungsfrist selbst beginnt grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der vereinbarten Übergabe zu laufen. Da Annahmeverzug aber das Anbot der vereinbarten (und daher mangelfreien) Leistung durch den Schuldner voraussetzt, ist Annahmeverzug einer mit (zumindest mit groben) Mängeln behafteten Sache im Grunde gar nicht denkbar.

Der Gläubiger ist grundsätzlich auch nicht gezwungen, eine Leistung anzunehmen, die Mängel aufweist. Er kann die Annahme verweigern, was den Schuldner in Verzug geraten lässt, wobei das vereinbarte Entgelt auch nicht fällig wird. Die Annahmeverweigerung kann im Falle äußerst geringfügiger Mängel allerdings rechtsmissbräuchlich sein. Bei Vereinbarung der ÖNORM B 2110 darf die Annahme überhaupt nur bei Vorliegen von Mängeln verweigert werden, die den Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder die zur gewährleistungsrechtlichen Wandlung berechtigen würden.

Manuel Holzmeier